

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der Gemeinde Ruhner Berge

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV 2019, S. 467) der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 190), sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 461) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge vom 10.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung der Friedhöfe, Trauerhallen nebst den zugehörigen Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Eldenburg Lütz in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der Friedhöfe und Trauerhallen erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer nach bürgerlichem Recht gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
2. derjenige, der einen Antrag stellt.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühr wird 30 Tage nach der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Grabnutzungsgebühren:

1. Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite	600,00 €
2. Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite	375,00 €
3. Kindergrabstätte	
a) für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite	520,00 €
b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	20,80 €
4. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
a) für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite	830,00 €
b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	33,20 €
5. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	
a) für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite	415,00 €
b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	16,60 €
6. Rasenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren	830,00 €
7. Urnenrasenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren	415,00 €
8. Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen	
a) für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite	1.055,00 €
b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	42,20 €
9. Rasenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	
a) für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite	460,00 €
b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	18,40 €

(2) Benutzungsgebühren:

1. Benutzung Trauerhalle	105,00 €
--------------------------	----------

(3) Verwaltungsgebühren:

1. Verwaltungsgebühr je Bestattungshandlung	9,00 €
2. Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	8,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	36,50 €
4. Genehmigung zur Errichtung eines nicht stehenden Grabmals	16,00 €
5. Gebühr für die Anerkennung eines Gewerbetreibenden	16,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Datum vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Marnitz vom 29.10.2015, die Friedhofsgebührensatzung für kommunale Friedhöfe in der Gemeinde Suckow vom 05.12.2005 sowie auch die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tessenow vom 09.06.1998, in der Fassung der 1. Änderung vom 04.12.2001, außer Kraft.

Marnitz, 12.12.2019


Buchholz
Bürgermeister

